

GPA-Mitteilung 13/2010

Az. 626.01

15.12.2010

Gemeindeanteil für Anbaustraßen und Wohnwege beim Erschließungsbeitrag

Nach § 23 Abs. 2 KAG i.d.F. des Haushaltsreformgesetzes vom 04.05.2009 hat die Gemeinde 5 v.H. der beitragsfähigen Kosten für die erstmalige Herstellung der in § 33 Satz 1 Nr. 1 bis 7 KAG genannten Erschließungsanlagen selbst zu tragen (Gemeindeanteil). Lediglich für die in den Nrn. 3 bis 7 KAG genannten Sammelstraßen und -wege, Parkflächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze sowie Lärmschutzanlagen kann in der Erschließungsbeitragsatzung ein höherer Gemeindeanteil bestimmt werden.

In den Urteilen vom 11.03.2010 – 2 S 2425/09 und 30.06.2010 – 2 S 2052/09 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg für die in den Nrn. 1 und 2 der in § 33 KAG genannten Anbaustraßen und Wohnwege entschieden, dass die Festlegung auf den gesetzlichen Anteil von 5 v.H. zwingend sei. Eine davon abweichende Regelung über einen höheren Anteil in der Erschließungsbeitragsatzung sei nicht zulässig und eine satzungsgemäße Wiederholung des gesetzlichen Eigenanteils nur deklaratorisch (VGH, Urт. v. 30.06.2010 a.a.O.). Insofern bedürfe es bei den Anbaustraßen und Wohnwegen auch in den Fällen keiner weiteren Abwägung des Vorteils der Erschließungsanlagen für die Allgemeinheit (Gemeindeanteil) und dem grundstücksbezogenen Erschließungsvorteil, die unter die Geltung des KAG in der Neufassung 2005 fallen.

Insofern wurde durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Stuttgart korrigiert, das eine Abwägungsentscheidung bei der Festlegung des Gemeindeanteils verlangt hat (Beschl. v. 13.06.2008 – 2 K 90/08, NVwZ-RR 2008, 820, Beschluss v. 15.12.2008 – 2 K 2794/08, VBLBW 2009, 154-155, Urт. v. 24.06.2009 – 2 K 2964/08).

Für die Auslegung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg spricht neben dem Wortlaut die Begründung zum Gesetzesentwurf der KAG-Novelle 2009 (LT-Drs. 14/4002, S.



71). Die Neufassung des § 23 Abs. 2 KAG dient danach vor allem der Klarstellung für das Erschließungsbeitragsrecht. Mit der Neuregelung des Erschließungsbeitragsrechts als Landesrecht war gerade keine Verpflichtung verbunden, in der Erschließungsbeitragsatzung die Höhe des Gemeindeanteils nach Straßentypen und innerhalb dieser nach Teileinrichtungen zu staffeln.

Der Anteil von 5 v.H. berücksichtigt den mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen nach § 33 Satz 1 Nr. 1 und 2 KAG für die Allgemeinheit entstehenden Vorteil (z.B. Aufnahme des Durchgangsverkehrs, VGH BW, Urt. v. 11.03.2010 a.a.O.). Insoweit ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand folgerichtig um den der Gemeinde entstandenen (oder ihr doch zurechenbaren) Vorteil zu kürzen (BVerwG Urt. v. 19.10.1984 – 8 C 52/83, BWGZ 1985, 380-381). Die Bestimmung des § 23 Abs. 2 KAG 2009 steht im Einklang mit dem Äquivalenzprinzip und dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG). Zum einen ist die Aufnahme von Durchgangsverkehr ein Teil der normalen Funktion einer Anbaustraße (BVerwG Urt. v. 26.05.1989 - 8 C 6/88, NVwZ 1990, 396-399). Bedingt die Aufnahme des überörtlichen Durchgangsverkehrs das Anlegen von Fahrspuren oder die Herstellung von Straßen in einer besonderen Breite, sind die damit verbundenen Kosten nicht beitragsfähig (§ 33 Satz 2 KAG). Daher erübrigt sich eine weitere Differenzierung zwischen Straßen, die neben dem Anliegerverkehr auch dem üblichen (innerörtlichen) Durchgangsverkehr zur Verfügung stehen und solchen Straßen, die auch der Aufnahme eines überörtlichen Durchgangsverkehrs dienen.